



**Gemeindevorband für Abgabeneinhebung
und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl**

Franz Eigl-Straße 14 | 3910 Zwettl
T: 02822/537 35-0 | F: DW 20
gemeindevorband@gvzwettl.at
www.umweltverbaende.at/zwettl
Bearbeiter: Pruckner
Telefon: 02822/53735-10

Zwettl, am **13.05.2024**

Betreff: **Einbringungsmöglichkeit von Rechtsmittel**

Kundmachung

Gem. § 13 Abs. 2 und 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. 51/1991 in der Fassung BGBl. I 88/2023, bzw. gem. § 86b des Bundesgesetzes über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben, BGBl. 194/1961 in der Fassung BGBl. 201/2023, unterliegt der elektronische Verkehr mit dem Gemeindevorband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl folgenden organisatorischen Beschränkungen:

Kontakt:

Anschrift: Franz Eigl-Straße 14
3910 Zwettl
Telefon: +43 2822/53735-0
Fax: +43 2822/53735-20
E-Mail-Adresse: gemeindevorband@gvzwettl.at

Amtsstunden zur Entgegennahme schriftlicher Eingaben und Parteienverkehrszeiten für persönliche Vorsprachen:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Anbringen können auch elektronisch (per E-Mail oder Fax) eingebracht werden. Eingaben, die mit E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse des Gemeindevorbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl (**gemeindevorband@gvzwettl.at**) zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen (z.B. personalisierte E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) übermittelte Eingaben gelten als nicht rechtswirksam eingebracht. Eine Weiterleitung an die offizielle E-Mail-Adresse ist nicht sichergestellt!

Falls außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen an die oben angeführte E-Mail-Adresse übermittelt wird, gilt dieses erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als entgegengenommen. Das Anbringen gilt erst zu diesem Zeitpunkt (am nächsten Werktag) als eingebracht und eingelangt.

Ein Anbringen liegt jedenfalls erst dann vor, wenn es tatsächlich und vollständig bei der Behörde eingelangt ist. Die Übermittlung eines Links, über welchen von der Behörde Dokumente heruntergeladen werden sollen, entspricht diesen Anforderungen nicht.

Der Verbandsobmann

Bgm. Andreas Maringer



Seite 1 von 1



Wir machen's einfach.